

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
19.01.2012

Altersdiskriminierende Besoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der aktuellen Berichterstattung in den Medien entnehmen konnten, hat das Verwaltungsgericht Halle in mehreren Urteilen vom 28.09.2011 - 5 A 349/09 HAL u. a. - den klagenden Landesbeamten unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist für den Zeitraum von August 2006 bis März 2011 Besoldung aus der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe zuerkannt. Die genannte Entscheidung ist zur weiteren Information beigelegt. Das Land strebt eine obergerichtliche Klärung an und hat Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt.

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist zu erwarten, dass auch Beamte kommunaler Dienstherren Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung einlegen und beantragen, ihnen Besoldung nach der höchsten Altersstufe zu zahlen. In diesem Zusammenhang geben wir nachfolgend erste Hinweise:

1. Das Gericht hat in dem o. g. Urteil festgestellt, dass das Zusammenwirken von § 27 Abs. 1 Satz 1 BBesG, § 28 Abs. 1 BBesG und den in der Besoldungsordnung A enthaltenen Besoldungsstufen zu einer Diskriminierung wegen Alters führt. Der Kläger werde aufgrund seines Lebensalters unmittelbar benachteiligt, überdies sei Alter kein zulässiges Differenzierungskriterium und die unterschiedliche Behandlung sei nicht gerechtfertigt.

Das Gericht stützt sich dabei insbesondere auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1807), die Richtlinie 2000/78/EG und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 09.09.2011 (C-297/10 und C-298/10), indem eine Altersdiskriminierung der Regelungen des BAT festgestellt wurde (s. hierzu auch das Rundschreiben Urteile 05/2011 vom 14.12.2011 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt).

Mögliche Ansprüche sind jedoch auf den Zeitraum bis 31.03.2011 begrenzt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Halle steht ab 01.04.2011 ein geltend gemachter Anspruch auf Besoldung aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht zu. Die durch das neue Landesbesoldungsrecht zu diesem Zeitpunkt vollzogene Systemumstellung auf Erfahrungszeiten einschließlich der Überleitungsregelungen sei zulässig und beseitige die Diskriminierung aufgrund des Alters.

2. Entsprechende Klagen von Beamten in anderen Bundesländern wurden - soweit bekannt - in der Vergangenheit erstinstanzlich bisher abgewiesen. Berufungsverfahren sind beim Obergerverwaltungsgericht Sachsen - 2 A 932/10 u. a. - und beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - 6 B 15.11 - anhängig. Ein ebenfalls gegenläufiges Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 15.11.2011 - 4 K 1163/10 We - ist beigelegt.
3. Unter Berücksichtigung der im Ländervergleich divergierenden Rechtsprechung und der ausstehenden obergerichtlichen Klärung sollte bei eingelegten Widersprüchen mit dem Beamten vereinbart werden, dass das Widerspruchsverfahren solange ruhend gestellt wird, bis in dem zu erwartenden Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt.
4. Ein eingelegter Widerspruch hemmt die Verjährung, die in analoger Anwendung des § 195 BGB drei Jahre beträgt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Dienstherr von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat (§ 199 BGB analog).

Im Jahr 2011 eingelegte Widersprüche können damit Ansprüche aus dem Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.03.2011 umfassen.

Ab 01.01.2012 eingelegte Widersprüche können Ansprüche aus dem Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.03.2011 umfassen.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen